

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00317 vom 24. November 2010**

ZH Verwaltungsgericht, 2010-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2010.00317](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00317)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00317 du 24 novembre 2010

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00317 del 24 novembre 2010

## **Regeste**

Übernahme des Schulgeldes an einer Privatschule | Übernahme der Kosten für den Besuch einer ausserkantonalen Sport-Privatschule [Die Vorinstanz verpflichtete die Schulgemeinde, das Schulgeld für den Besuch eines Kindes an einer ausserkantonalen Privatschule bis zur Vollendung des 9. Schuljahres im gleichen Umfang zu übernehmen, wie der Besuch der Kunst- und Sportschule Zürich kosten würde.] Zuständigkeit; Legitimation der Gemeinde (E. 1.1 f.). Streitwert und Kammerzuständigkeit (E. 1.3). Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (E. 2.1). Anwendbarkeit der Regelungen über sonderpädagogische Massnahmen nach neuem Recht (E. 2.3). Sonderpädagogische Massnahmen setzen voraus, dass ein Kind in der Regelklasse nicht angemessen gefördert werden kann. Der Förderungsbedarf bezieht sich auf den schulischen Bereich und nicht auf ausserschulische Aspekte (E. 5.1). Hier liegt das Interesse des Kindes nicht darin, durch schulische oder pädagogische Förderung seine schulische Bildung zu sichern oder zu fördern, sondern darin, durch besondere Ausgestaltung des Schulbesuchs seine sportliche Karriere zu fördern. Das Problem gründet damit nicht im schulischen Bereich. Anhaltspunkte dafür, dass sich sonderpädagogische Massnahmen aufgrund einer möglichen schulisch-intellektuellen Hochbegabung aufgedrängt hätten, ergeben sich nicht aus den vorliegenden Akten und sind auch in keiner Weise substantiiert dargetan worden (E. 5.2). An Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen gemäss § 14 VSG geht es nicht um sonderpädagogische Massnahmen. Aus den Bestimmungen für Besondere Schulen kann von vornherein nicht abgeleitet werden, die Schulgemeinde habe die Kosten einer Privatschule zu übernehmen, da solche Schulen von den Gemeinden geführt werden, womit Privatschulen als Besondere Schulen - anders als bei den Sonderschulen - ausgeschlossen sind (E. 5.3). Vorliegend hat das Kind keinen Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen und demnach besteht kein Anspruch auf Übernahme der Schulkosten der Privatschule (E. 5.4). Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Da es vorliegend um die Schulung in einer Privatschule geht, ist im Folgenden zunächst zu prüfen, ob der Sohn des Beschwerdegegners Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Sinn der genannten Bestimmungen hat. Zu diesem Zweck sind zunächst der Verlauf der Ereignisse und die Positionen der Parteien darzulegen:

#### **E. 4.1**

Nach dem Besuch der 5. Primarklasse trat G auf das Schuljahr 2008/09 in die SKZ über. Die Primarschule C gewährte G für dieses Schuljahr einen Kostenbeitrag von Fr. 10'000.-.

Am 20. März 2009 stellten die Eltern von G ein Gesuch an die nunmehr zuständige Sekundarschule A-B-C mit dem Antrag auf Übernahme der Schulkosten an der SKZ. Dem Gesuch wurde in einem Umfang von Fr. 5'000.- stattgegeben. Einen weitergehenden Beitrag lehnte die Sekundarschulgemeinde ab.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz erwog, der Kostenbeitrag der Sekundarschule sei mindestens auf den Betrag anzuheben, den die Ausbildung an der K&S kosten würde – "nicht im Sinne eines freiwilligen Beitrages, sondern als Kompensation für eine ohne weiteres zu akzeptierende Schulung an der K&S".

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Kostenbeitrag der Primarschulpflege C sei noch nicht unter dem neuen Recht geleistet worden, weshalb diese weder die schulische Notwendigkeit mit Hilfe des neu vorgeschriebenen Verfahrens noch mögliche Alternativen habe überprüfen müssen. Die Beschwerdeführerin hingegen sei vor vollendete Tatsachen gestellt worden und habe mögliche Alternativen einer integrativen Lösung nicht prüfen oder anbieten können. Die Vorinstanz habe diesem Argument keine Beachtung geschenkt. Es könne nicht Aufgabe der Volksschule sein, sportlich oder musisch begabten Schülern für ihre Karriere die nötigen Trainer und Musiklehrer zur Verfügung zu stellen. Sie müsse lediglich schulische Rahmenbedingungen bieten, welche die ausserschulische sportliche oder künstlerische Ausbildung begünstigten und gleichzeitig die Vermittlung der schulischen Fertigkeiten und die Erfüllung der Schulpflicht gewährleisten. Neben einer integrativen Lösung an der Sekundarschule A-B-C mit besonderem Stundenplan und Lernbedingungen sei bereits 2009 die K&S-Schule zur Verfügung gestanden. Eine Zahlungspflicht für den Besuch der K&S-Schulen liege gemäss einem Merkblatt der Bildungsdirektion aber nur vor, wenn die Gemeinde für die betreffenden Schüler kein adäquates Schulangebot anbieten könne, welche Voraussetzung vorliegend nicht erfüllt sei. Des Weiteren übernehme der Kanton Zürich nach der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte die Kosten für den Besuch der SKZ nicht.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdegegner hält dem entgegen, die Beschwerdeführerin habe sich in ihren ablehnenden Entscheidungen nie dahingehend geäußert, man wolle ernsthaft alternative Schulmöglichkeiten für G prüfen. Die Beschwerdeführerin habe ausserdem nie regelmässige Standortgespräche gewünscht, sondern lediglich regelmässige Informationen über die schulischen und sportlichen Leistungen von G. Ein Wechsel an die K&S-Schule im Jahr 2009 hätte für den sportlichen Unterricht von G massive Einbussen bedeutet, weil das gesamte Training hätte neu organisiert werden müssen. Da in der K&S-Schule keine Trainingsmöglichkeiten am Ort der Schule vorhanden seien, wären zusätzliche Reisezeiten und Aufwendungen nötig geworden, was für G nicht zumutbar gewesen sei.

#### **E. 5.1**

Sonderpädagogische Massnahmen setzen voraus, dass ein Kind in der Regelklasse schulisch nicht angemessen gefördert werden kann (vgl. § 2 Abs. 1 VSM). Im Fall der Begabtenförderung geht es darum, dass das in der besonderen oder der Hochbegabung liegende Potential in adäquate schulische Leistung umgesetzt werden kann (vgl. dazu Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, S. 3,

Begriffsdefinition "Begabung", [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) → "Umsetzung neues Volksschulgesetz" → "Materialien des Ordners 3" → "Begabungs- und Begabtenförderung"). "Angemessene Förderung", welche sonderpädagogische Massnahmen erforderlich macht, heisst in diesem Zusammenhang, diese Umsetzung zu ermöglichen. Mithin bezieht sich der Förderungsbedarf auf den schulischen Bereich und nicht auf ausserschulische Aspekte. Das ergibt sich im Übrigen auch aus den Bestimmungen zum Verfahren: Kann unter den Eltern, der Lehrperson und Schulleitung keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden, so wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt (vgl. § 38 Abs. 1 VSG). Eine solche Abklärung kann aber nur dann weiterhelfen, wenn pädagogische oder psychologische Fragen zu klären sind. Aus dem Umstand, dass bei Uneinigkeit eine schulpsychologische Abklärung erforderlich ist, ergibt sich, dass die in Frage stehende Massnahme, nämlich eine solche nach § 34 VSG, aus pädagogischen Gründen erforderlich sein muss.

### **E. 5.2**

Hier liegt das Interesse von G aber nicht darin, durch schulische oder pädagogische Förderung seine schulische Bildung zu sichern oder zu fördern, sondern darin, durch eine besondere Ausgestaltung des Schulbesuchs seine sportliche Karriere zu fördern. Seine sportlichen Aktivitäten (Trainingsaufwand sowie Teilnahme an Turnieren im In- und Ausland) kann er mit dem Besuch einer Regelklasse gemäss dem regulären Stundenplan nicht in Einklang bringen. Das Problem gründet damit nicht im schulischen Bereich, sondern in seinen aufwendigen ausserschulischen Aktivitäten. Der Beschwerdegegner macht zwar eine schulisch-intellektuelle Hochbegabung von G geltend. Das einzige schulpsychologische Gutachten, ein Parteigutachten, äussert sich jedoch nicht zur Frage, ob G einer Sonder- bzw. Privatschulung bedarf. Ihm wird wohl eine sehr hohe Intelligenz attestiert, weshalb ihm empfohlen wird, auf den Übertritt in ein Langzeitgymnasium hinzuarbeiten. Mehr sagt das Gutachten nicht aus. Parteigutachten – wie der eingereichte Bericht – gelten in Bereichen, wo es dem Gericht an Fachkenntnis fehlt, nicht als Beweismittel, sondern nur als Parteivorbringen (BGE 132 III 83 E. 3.4). Anhaltspunkte dafür, dass sich sonderpädagogische Massnahmen aufgrund einer möglichen schulisch-intellektuellen Hochbegabung aufgedrängt hätten, ergeben sich nicht aus den vorliegenden Akten und sind auch in keiner Weise substantiiert dargetan worden.

### **E. 5.3**

Gemäss § 14 VSG kann der Regierungsrat für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen. Diese Schulen werden von den Gemeinden geführt (§ 12 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 [LS 412.101]). In Anwendung dieser Bestimmungen hat der Regierungsrat denn auch die Kunst- und Sport-Schulen der Städte Zürich und Uster bewilligt (Merkblatt "Besondere Schulen" der Bildungsdirektion Kanton Zürich [[www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) → "Umsetzung neues Volksschulgesetz" → "Materialien des Ordners 2"]). Dabei handelt es sich nicht um eine sonderpädagogische Massnahme nach § 34 VSG, welche die schulischen Leistungen entsprechend der Begabung ermöglicht, sondern es geht darum, Schulen zu schaffen, welche den speziellen Bedürfnissen sportlich oder künstlerisch besonders begabter Kinder nach flexiblen und angepassten schulischen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, um diese ausserschulischen Leistungen zu erbringen und die sportlichen oder künstlerischen Karrieren zu fördern. Aus den Bestimmungen über die "Besonderen Schulen" kann von vornherein nicht abgeleitet werden, die Schulgemeinde

habe die Kosten einer Privatschule zu übernehmen, da solche Schulen von den Gemeinden geführt werden (§ 12 Abs. 1 VSV), womit Privatschulen als "Besondere Schulen" (anders als bei den Sonderschulen [§ 36 Abs. 1 VSG]) ausgeschlossen sind.

#### **E. 5.4**

Es gilt somit festzuhalten, dass G keinen Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Sinne von § 34 VSG hat und demnach daraus kein Anspruch auf Übernahme der Schulkosten der Privatschule SKZ besteht.

#### **E. 6**

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen. Unter Aufhebung des Beschlusses des Bezirksrats X vom 6. Mai 2010 ist der Beschluss der beschwerdeführerischen Schulpflege vom 15. Januar 2010 wiederherzustellen.

#### **E. 7**

Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der obsiegenden Beschwerdeführerin ist angesichts der sich stellenden grundsätzlichen Rechtsfragen sowohl für das Rekurs- als auch das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 lit. a VRG zuzusprechen.

#### **E. 8**

Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) schliesst die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen aus, namentlich auf dem Gebiet der Schule. In anderen Fällen aus dem Bildungsbereich ist dieses Rechtsmittel hingegen zulässig. Davon ist vorliegend auszugehen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.